

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ägyptologie

vom 28. März 2007, geändert am 22. April 2013, am 28. Juli 2014
und zuletzt geändert am 2. Dezember 2020

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. vom 29. Juni 2020, S. 426 ff.), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 1. Dezember 2020 die vierte Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ägyptologie vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 699), zuletzt geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 437) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Dezember 2020 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges Ägyptologie
Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand der Ägyptologie ist die kulturwissenschaftliche Untersuchung des Alten Ägypten in seiner geschichtlichen Entwicklung. Die Studenten und Studentinnen des Bachelorstudiengangs Ägyptologie erwerben grundlegende und erste vertiefende Kenntnisse in den Gebieten der ägyptischen Archäologie, Kunstgeschichte, Religion und Literatur und sind nach Abschluss des Studienganges in der Lage, die wesentlichen Inhalte der genannten Forschungsfelder zu erörtern sowie die mit ihnen verbundenen methodischen Ansätze zu problematisieren. Darüber hinaus erlernen die Studenten und Studentinnen im sprachlichen Bereich des Studienganges die ägyptische Hieroglyphenschrift, eignen sich Grundkenntnisse der hieratischen Schrift an und erlangen Kenntnisse der grammatischen Strukturen der mittelägyptischen sowie der neuägyptischen Sprachstufen. Durch diese sprachlichen Kompetenzen sind sie nach Abschluss des Studiums fähig, ägyptische Texte in den genannten Schriften und Sprachstufen inhaltlich und grammatikalisch zu diskutieren und ihre Verortung im ägyptischen Textuniversum zu beleuchten.

Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sind in der Lage, unter Anleitung selbstständig und effizient auf ein Ziel hinzuarbeiten und den eigenen Arbeitsprozess effektiv zu organisieren. Sie können eigene Wissenslücken erkennen und schließen. Sie haben die Fähigkeit, relevante Literatur zielgerichtet zu recherchieren und digitale Datenbanken sinnvoll zu nutzen sowie Wesentliches und Unwesentliches zu differenzieren und sich kritisch mit wissenschaftlichen Texten auseinanderzusetzen. Den eigenen Standpunkt sowie fachbezogene Positionen und Sachverhalte können die Absolventen und Absolventinnen sowohl einem fachinternen wie auch einem fachfremden Publikum gegenüber mündlich wie schriftlich formulieren, präsentieren und argumentativ vertreten. Sie sind in der Lage, erworbene Kompetenzen auf neue Aufgabenstellungen zu übertragen und auch unter Zeitdruck erfolgreich zu arbeiten.

Das erfolgreiche Studium des Studiengangs verhilft den Absolventen und Absolventinnen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die sowohl fachlich-inhaltliche wie praxisorientierte Ausrichtung des Studiengangs haben sich die Absolventen und Absolventinnen auch Können – etwa vernetztes Denken, wissenschaftliches Arbeiten, eigenständiges Lernen, selbstständiges Sammeln von Informationen, Verfassen von wissenschaftlichen Texten, kritisches Bewerten von Informationen, sachliches Argumentieren, publikums- und sachgerechtes Präsentieren usw. – angeeignet, welche das Agieren innerhalb und außerhalb der Grenzen des eigenen Fachs ermöglicht, sich ferner in fachnahe und fachfremde Bereiche transferieren lässt und somit auch Quereinstiege ermöglicht.

- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Ägyptologie beherrschen, seine Zusammenhänge überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.
- (3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % (1. Hauptfach 74 LP; 2. Hauptfach 74 LP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Das Fach Ägyptologie kann auch als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25 % (35 LP) in Kombination mit einem anderen Hauptfach (113 LP) studiert werden.
- (4) Die Fächer der Bachelorstudiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad.
- (5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen der Fakultät des ersten Hauptfachs. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - und
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben eine Wahl zwischen unterschiedlichen Modulen.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
 - (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden bzw. die Studierende von 30 Stunden.
 - (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
 - (7) Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll ein Studierender bzw. eine Studierende mit beratender Stimme aufgenommen werden. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten bzw. an einem Institut Beauftragte jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer bzw. Prüferin.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder an einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit

ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (6) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin.
- (7) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinn gleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, ein ärztliches Attest bei Krankheit des Prüflings muss dessen Symptome und deren Konsequenzen für die körperlichen und geistigen Funktionen des Prüflings enthalten. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfungsleistungen (insbesondere Referat, Präsentation, Prüfungsgespräch) und/oder
 2. schriftliche Prüfungsleistungen (insbesondere Klausur, Hausarbeit, Protokoll, Essay, gegebenenfalls in elektronischer Form)
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für jedes Studienfach (1. Hauptfach; 2. Hauptfach; Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2 über die Modulnoten, die entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.
- (4) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 4 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie die Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. als bestanden bewertet worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.
- (7) Die Studierenden, die die entsprechende Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend des jeweils gültigen ECTS User's Guide.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Ägyptologie kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Ägyptologie eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Ägyptologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Ägyptologie ist eine Bescheinigung über die erfolgreich bestanden in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen vorzulegen, wobei die Summe aller erbrachten Leistungspunkte im 1. Hauptfach (Ägyptologie), im 2. Hauptfach und in den Übergreifenden Kompetenzen zu diesem Zeitpunkt mindestens 130 LP betragen muss, von denen mindestens 53 LP auf das 1. Hauptfach (Ägyptologie) entfallen müssen.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
 1. alle in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind und
 2. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Ägyptologie oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt

bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen (im 1. und 2. Hauptfach sowie im Begleitfach)
 2. der Bachelorarbeit (im 1. Hauptfach),
 3. der mündlichen Abschlussprüfung (im 1. und 2. Hauptfach).
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Ägyptologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Bestehen aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die

Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird in Absprache mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Das Thema der Bachelorarbeit kann sich auf den Inhalt einer Lehrveranstaltung beziehen, darf jedoch nicht mit dem Inhalt eines bereits angefertigten Referates oder einer bereits angefertigten Hausarbeit gleichzusetzen sein. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit vom Beginn der Arbeit bis zur Abgabe beträgt 9 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Wochen, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; zusätzlich ist ein Exemplar der Arbeit in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin als Ein-

zelprüfung abgelegt. In dieser Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt.

Die mündliche Prüfung beinhaltet Fragestellungen zur sprachlichen und fachlichen Kompetenz.

- (2) Die Prüfung dauert ungefähr 45 Minuten.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 3 Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Die mündliche Abschlussprüfung wird mit 4 LP bewertet.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung im Fach Ägyptologie ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden.
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Abweichend wird das Bachelormodul: Mündliche Prüfung mit dem Faktor 2 gewichtet. Die Modulnoten werden mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 für die Berechnung der Studienfachnote herangezogen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 12 Abs. 6 berechnet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

- (1) Nach Vorliegen aller Bewertungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des ersten Hauptfaches und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Fakultät des ersten Hauptfaches und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Ägyptologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu 10 Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung beenden.

Heidelberg, den 2. Dezember 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Ägyptologie
Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Ägyptologie

1) LISTE DER MODULE IM 1. UND 2. HAUPTFACH 50%

Einführungsbereich

Einführungsmodul: Mittelägyptisch 1 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	2
Total	4		6

Einführungsmodul: Mittelägyptisch 2 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	2
Total	4		6

Einführungsmodul: Pharaonische Kultur (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Ägyptologie	2	1. Sem.	2
Proseminar	2	2. Sem.	5
Total	4		7

Einführungsmodul: Fachkompetenzen (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung: Fachkompetenzen	2	1. Sem.	3
Total	2		3

Grundlagenbereich

Grundlagenmodul: Narrative Texte (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	3. Sem.	5
Total	2		5

Grundlagenmodul: Verschiedene Textsorten (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	4. Sem.	5
Total	2		5

Grundlagenmodul: Religion und Weltvorstellungen (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	3. Sem.	6
Total	2		6

Grundlagenmodul: Exkursion (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Exkursion		3. Sem.	4
Total			4

Wahlbereich: Berufspraxis			
Den Studierenden steht eines der beiden folgenden Module zur Auswahl:			
Sammlungsmodul (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sammlungsübung	2	4. Sem.	3
Praktikumsmodul (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Praktikum		4. Sem.	3
Total	2		3

Grundlagenmodul: Archäologie und Kunstgeschichte (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	5. Sem.	6
Total	2		6

Vertiefungsbereich

Vertiefungsmodul: Hieratisch (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Hieratisch	2	5. Sem.	5
Total	2		5

Vertiefungsmodul: Neuägyptisch (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Neuägyptisch	2	6. Sem.	5
Total	2		5

Wahlbereich: Vertiefung (Hauptfach)			
Den Studierenden steht eines der beiden folgenden Module zur Auswahl:			
Vertiefungsmodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung	2	4. Sem.	3
Übung	2	4. Sem.	3
Vertiefungsmodul: Text- und Schriftkultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	4. Sem.	6
Total	2-4		6

Vertiefungsmodul: Methoden (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Übung	2	5. Sem.	3
Total	2		3

Abschlussbereich

Bachelormodul: Bachelorarbeit (Pflichtmodul; nur 1. Hauptfach)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Bachelorarbeit		6. Sem.	12
Total			12

Bachelormodul: Mündliche Prüfung (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Mündliche Prüfung		6. Sem.	4
Total			4

2) LISTE DER MODULE IM Begleitfach 25%

Einführungsbereich

Einführungsmodul: Mittelägyptisch 1 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 1	2	1. Sem.	2
Total	4		6

Einführungsmodul: Mittelägyptisch 2 (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	4
Tutorium: Mittelägyptisch 2	2	2. Sem.	2
Total	4		6

Einführungsmodul: Pharaonische Kultur (Pflichtmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung: Einführung in die Ägyptologie	2	1. Sem.	2
Proseminar	2	2. Sem.	5
Total	4		7

Grundlagenbereich

Wahlbereich: Textlektüre			
Den Studierenden steht eines der beiden folgenden Module zur Auswahl:			
Grundlagenmodul: Narrative Texte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	3. Sem.	5
Grundlagenmodul: Verschiedene Textsorten (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	4. Sem.	5
Total	2		5

Wahlbereich: Kulturgeschichte (Begleitfach)			
Den Studierenden steht eines der vier folgenden Module zur Auswahl:			
Grundlagenmodul: Religion und Weltvorstellungen (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	4. Sem.	6
Grundlagenmodul: Archäologie und Kunstgeschichte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	4. Sem.	6
Vertiefungsmodul: Text- und Schriftkultur (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Hauptseminar	2	4. Sem.	6
Vertiefungsmodul: Probleme der Ägyptologie (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltungen	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Vorlesung	2	4. Sem.	3
Übung	2	4. Sem.	3
Total	2-4		6

Vertiefungsbereich

Wahlbereich: Vertiefung (Begleitfach)			
Den Studierenden steht eines der vier folgenden Module zur Auswahl, sofern das betreffende Wahlmodul nicht bereits als Teil eines anderen Wahlbereichs belegt wurde und die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.			
Grundlagenmodul: Narrative Texte (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	5. Sem.	5
Total	2		5
Grundlagenmodul: Verschiedene Textsorten (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Textlektüre	2	4. Sem.	5
Total	2		5
Vertiefungsmodul: Hieratisch (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Hieratisch	2	5. Sem.	5
Total	2		5
Vertiefungsmodul: Neuägyptisch (Wahlmodul)			
Art der Veranstaltung	SWS	empf. Sem.	Summe LP
Sprachkurs: Neuägyptisch	2	4. Sem.	5
Total	2		5

Anlage 2: ÜBERGREIFENDE KOMPETENZEN (20 LP)

Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der Philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. *Praktikum*: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage eines detaillierten Praktikumsberichts
2. *Projektarbeit*: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *Berufspraktische Übungen oder Seminare*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

6. *Rhetorik*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning)*: **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. *Am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. *Am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen*: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. *Universitärer Auslandsaufenthalt*: Bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. *Auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter - zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweitfachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum)*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: Leistungspunkte werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 699, geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267 ff., geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 437) und zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 4. Dezember 2020, S. 883 ff.).